

Beantwortung an das Stadtparlament

Interpellation Vergabe von Aufträgen der Öffentlichen Hand - Auswahl und Gewichtung der Kriterien von Lukas Auer, Heidi Heine (beide SP/Grüne), Peter Künzi (FDP/XMV), Ruedi Daepf (SVP) und Esther Straub (CVP/EVP)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

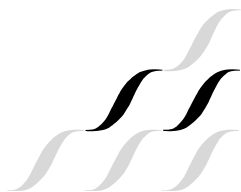
An der Parlamentssitzung vom 29. Juni 2021 wurde die Interpellation von Lukas Auer SP/Grüne, Heidi Heine SP/Grüne, Peter Künzi FDP/XMV, Ruedi Daepf SVP und Esther Straub CVP/ECP mit 12 Mitunterzeichnenden an den Stadtrat überwiesen. Gemäss Art. 46 des Geschäftsreglements für das Arboner Stadtparlament vom 3. April 2007 ist die Interpellation eine schriftlich eingereichte Anfrage an den Stadtrat über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenkreis der Stadt gehört oder ihre Interessen berührt. Nach Bekanntgabe im Parlament wird die Interpellation an den Stadtrat überwiesen. Dieser beantwortet sie innert vier Monaten schriftlich. Eine Diskussion im Parlament findet nur statt, wenn sie auf Antrag eines Parlamentsmitglieds beschlossen wird.

Die Interpellation ging mit folgendem Wortlaut ein:

In der Wirtschaft und Öffentlichkeit wird die Vergabepaxis immer wieder diskutiert. Die rechtlichen Leitlinien sind in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen durch den Kanton Thurgau geregelt. Ein gewisser Spielraum der öffentlichen Hand, insbesondere bei der Auswahl und Gewichtung der Vergabekriterien besteht aber. In der Diskussion bei der Vergabe öffentlicher Arbeiten stellt sich die Frage nach den Kriterien und der Praxis, welche die Behörden der Stadt Arbon anwenden.

Der Stadtrat wird eingeladen, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Wie viele Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge vergibt die Stadt pro Jahr (Summe und Anzahl)?*
- 2. Welcher Teil (Anzahl und Vergabepaxis) der Arbeiten und Dienstleistungsaufträge wird in der Stadt Arbon, welcher Teil im Kanton Thurgau und ausserkantonale und welcher Teil international, aufgeschlüsselt nach Ländern, vergeben?*
- 3. Welche Kriterien kommen bei der Vergabe von Arbeiten und Dienstleistungen durch die Stadt Arbon über alle Direktionen hinweg zur Anwendung? Wie werden diese Kriterien gewichtet? Welche Rolle spielen qualitative und volkswirtschaftliche Kriterien, welche die Lehrlingsausbildung?*
- 4. Wie wird die Einhaltung der Kriterien bei der Ausführung der Arbeiten und der Erbringung der Leistung kontrolliert und durchgesetzt?*



5. Welche Möglichkeit sieht der Stadtrat, dass ortsansässige Gewerbe innerhalb der Richtlinien der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VÖB) vermehrt einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen sind?

Antwort des Stadtrates

Die Stadt Arbon unterliegt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Mit dem öffentlichen Beschaffungswesen wird das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen geregelt und transparent gestaltet. Die Auftragsvergabe stützt sich hierbei auf die drei Prinzipien, Gleichbehandlung aller Anbieter, Verfahrenstransparenz und Rechtsmittel gegen Entscheide in Bezug auf das Ausschreibungs- und Zuschlagsprozedere.

1. Wie viele Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge vergibt die Stadt pro Jahr (Summe und Anzahl)?

Im Jahr 2020 wurden Aufträge im Betrag von ca. 0.419 Millionen vergeben. Die Aufträge wurden auf Vergaben gemäss IVöB (ab Fr. 100'000.00) beschränkt.

Anwendung bei einzelnen Vergabeverfahren (§ 11 VöB)			
<p>Offenes Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> öffentliche Ausschreibung alle Anbietenden können ein Angebot einreichen <p>Liefer- und Dienstleistungsaufträge: ab Fr. 250 000.–</p> <p>Baufträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauhauptgewerbe: ab Fr. 500 000.– Baunebengewerbe: ab Fr. 250 000.– <p>Schwellenwerte im vom Staatsvertrag erfassten Bereich (Anhang 1 IVöB):</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauarbeiten: Fr. 8 700 000.– Lieferungen und Dienstleistungen: Fr. 350 000.– 	<p>Selektives Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> öffentliche Ausschreibung alle Anbietenden können Teilnahme beantragen grundsätzliche Zulassung bei Erfüllung der vorgängig definierten Eignungskriterien (§ 31 VöB) bei genügend Zugelassenen minimal drei Teilnehmer Beschränkung der Teilnehmerzahl möglich <p>Liefer- und Dienstleistungsaufträge: ab Fr. 250 000.–</p> <p>Baufträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauhauptgewerbe: ab Fr. 500 000.– Baunebengewerbe: ab Fr. 250 000.– <p>Schwellenwerte im vom Staatsvertrag erfassten Bereich (Anhang 1 IVöB):</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauarbeiten: Fr. 8 700 000.– Lieferungen und Dienstleistungen: Fr. 350 000.– 	<p>Einladungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> mindestens 3 Teilnehmer <p>Liefer- und Dienstleistungsaufträge: unter Fr. 250 000.–</p> <p>Baufträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauhauptgewerbe: unter Fr. 500 000.– Baunebengewerbe: unter Fr. 250 000.– 	<p>Freihändiges Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> unterhalb Schwellenwerte direkte Vergabe <p>Lieferaufträge: unter Fr. 100 000.–</p> <p>Dienstleistungsaufträge: unter Fr. 150 000.–</p> <p>Baufträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauhauptgewerbe: unter Fr. 300 000.– Baunebengewerbe: unter Fr. 150 000.–



2. *Welcher Teil (Anzahl und Vergabepraxis) der Arbeiten und Dienstleistungsaufträge wird in der Stadt Arbon, welcher Teil im Kanton Thurgau und ausserkantonale und welcher Teil international, aufgeschlüsselt nach Ländern, vergeben?*

Im Jahr 2020 wurden Arbeiten im Kostenumfang von rund 281'000 Franken an in Arbon ansässige Unternehmen vergeben. Zuletzt wurden rund 138'000 Franken an Firmen ausserhalb des Kantons Thurgau vergeben.

Ab dem Jahr 2021 fliessen Statistiken mit Aufschlüsselungen der Vergaben in den Jahresbericht.

3. *Welche Kriterien kommen bei der Vergabe von Arbeiten und Dienstleistungen durch die Stadt Arbon über alle Direktionen hinweg zur Anwendung? Wie werden diese Kriterien gewichtet? Welche Rolle spielen qualitative und volkswirtschaftliche Kriterien, welche die Lehrlingsausbildung?*

Die Vergaben der Stadt Arbon werden auf der Grundlage der IVöB erarbeitet und entsprechend der definierten Schwellenwerte ausgeschrieben. Die Gleichbehandlung der einzelnen Anbieter ist somit gewährleistet und eine Diskriminierung wird somit ausgeschlossen.

Für die Vergabe der Arbeiten werden Zuschlagskriterien wie der Preis, Termine und Qualität/Erfahrung (Referenzen, Personaleinsatz) vordefiniert. Bei Dienstleistungsaufträgen im Verkehrsbereich kommt der Artikel 6a des Strassenverkehrsgesetzes über die Vorgaben für eine Strasseninfrastruktur ebenfalls zur Anwendung – Nachweis der Kurserfüllung, Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI) wie die einzelnen Module wie Road Safety Impact Assessment (RIA) und Road Safety Audit (RSA). Anderweitige Kriterien wie Lehrlingsausbildung dürfen nicht in Betracht gezogen werden, da eine Diskriminierung hierbei allenfalls vorgenommen würde und gemäss IVöB nicht zulässig wäre.

Bei Submissionen für Strassen- und Tiefbauarbeiten liegt die Gewichtung des Preises bei 70%, die vorgegebenen Termine bei 20% und Qualität/Erfahrung bei 10%.

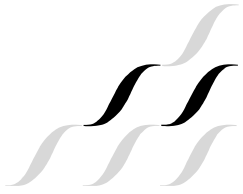
Bei Dienstleistungsausschreibungen liegt je nach Komplexität (Tief- und Hochbau) die Gewichtung des Preises zwischen 50 – 60%, Personal bei 30%, ISSI - RIA/RSA zwischen 5 - 10% und Referenzen bei 5 – 10%.

4. *Wie wird die Einhaltung der Kriterien bei der Ausführung der Arbeiten und der Erbringung der Leistung kontrolliert und durchgesetzt?*

Die Einhaltung wird durch das beauftragte Ingenieur- oder Architekturbüro durchgesetzt sowie an den wöchentlichen Sitzungen auf der Baustelle protokolliert. Änderungen werden vom Baumeister oder der Ingenieur-, Architekturbüros ebenfalls an den wöchentlichen Sitzungen mitgeteilt und entsprechend protokolliert.

5. *Welche Möglichkeit sieht der Stadtrat, dass ortsansässige Gewerbe innerhalb der Richtlinien der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VÖB) vermehrt einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen sind?*

Die öffentliche Hand unterliegt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Artikel 1 der IVöB, bezweckt die Vereinbarung die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone und Gemeinden. Dies besagt, dass das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen geregelt und



transparent gestaltet sein muss. Die Auftragsvergabe stützt sich hierbei auf die drei Prinzipien, Gleichbehandlung aller Anbieter, Verfahrenstransparenz und Rechtsmittel gegen Entscheide in Bezug auf das Ausschreibungs- und Zuschlagsprozedere. Eine Begünstigung des ortsansässigen Gewerbes darf nicht vorgenommen werden. Bei Aufträgen, welche gemäss VöB im freihändigen Verfahren zu vergeben sind, hat der Stadtrat Handlungsspielraum.

Wie werden die Angebote behandelt? (§ 34 VöB)

- **Eingabe** der Angebote bzw. Anträge auf Teilnahme
 - schriftlich
 - vollständig
 - fristgerecht (verspätete Eingaben werden ausgeschlossen)
 - ohne Vergütung, sofern nichts anderes vereinbart
- **Teilangebote und Varianten** sind zulässig, sofern
 - sie in den Ausschreibungsunterlagen explizit erwähnt worden sind
 - bei Varianten ein Grundangebot eingereicht wird
- **Öffnung der Angebote (§ 35 VöB)**
 - durch mindestens zwei Vertreter der Vergabestelle
 - Erstellung eines Öffnungsprotokolles
- **Bereinigung (§ 37 VöB)**
 - die Vergabestelle prüft die Angebote fachlich und rechnerisch
 - offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler dürfen korrigiert werden
- **Abgebotsrunden (§ 39 VöB)**
 - sind verboten!

Dominik Diezi
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger
Stadtschreiberin

Arbon, 6. Dezember 2021